

**Fachbeitrag Artenschutz
einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG**

zum

Bebauungsplan Nr. 10/7

der Stadt Siegburg

Stand: 06. Oktober 2015

Auftraggeber: Stadt Siegburg
Planungs- und Bauaufsichtsamt
Nogenter Platz 10
51674 Wiehl

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Rehwinkel 15
51580 Reichshof

Tel.: 02297 / 9008-20
Fax: 02297 / 9008-29
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

HKR |
Müller Hellmann
Landschaftsarchitekten

Bearbeitung: Nadine Faßbeck, M. Eng. Landschaftsarchitektur / Regionalentwicklung
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN	2
3	ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES BAUVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ	4
4	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH	10
5	FAZIT	11
6	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	12

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches des BP Nr. 10/7	2
Abb. 2: Lage des Geltungsbereiches des VBP Nr. 12/1	3

ANHANG

Anlage 1: Planungsrelevante Arten für den 3. Quadranten im Messtischblatt 5109 „Lohmar“

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Siegburg plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10/7 im Bereich zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen „Am Brungshof“, „Lessingstraße“, „Goethestraße“ und „An den Seeswachholdern“.

Für das Vorhaben ist nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Artenschutzprüfung (ASP) gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nachzuweisen.

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bau- oder Planvorhabens, welche nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Die Artenschutzprüfung Stufe I erfolgt als Risikoeinschätzung, da eine differenzierte Bestandserfassung der planungsrelevanten Arten aufgrund der absehbar geringfügigen Auswirkungen für entbehrlich gehalten wird. Allerdings wurden im Rahmen der Aufstellung des östlich an den BP Nr. 10/7 angrenzenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12/1 „Wohnen am See“ (s. Kap. 2) das Vorkommen der Artengruppen der Fledermäuse, Vögel und Amphibien (Kammolch) untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen fließen in die ASP Stufe I zum BP Nr. 10/7 mit ein. Für nicht untersuchte Arten wird bei artenschutzrechtlicher Beurteilung davon ausgegangen, dass planungsrelevante Arten im Zweifelsfall potenziell im Wirkungsbereich des Eingriffs vorkommen können (Worst-Case-Betrachtung).

Das Planungsbüro HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN wurde im September 2015 mit der Erarbeitung des Fachbeitrags Artenschutz und der Artenschutzprüfung Stufe I beauftragt.

Der Vorhabenbereich wird von Gebäuden mit umliegenden Gartenflächen sowie in den nördlichen, westlichen und südlichen Randbereichen von Verkehrsflächen geprägt.

Die Lage des Vorhabenbereiches ist in Abb. 1 dargestellt.



Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches des BP Nr. 10/7, ohne Maßstab © IT NRW 2015

2 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN

Die in Kap.1 aufgeführten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in Nordrhein-Westfalen für die sog. „Planungsrelevanten Arten“. Es handelt sich um eine Auswahl naturschutzfachlich begründeter Arten, die einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind.

Die Einschätzung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen und Habitate sowie die Auswertung der Liste der Schutzwürdigen Arten der LANUV hat ergeben, dass im Wirkungsbereich des Eingriffs streng oder besonders geschützte Arten vorkommen könnten. Das Landschaftsinformationssystem des LANUV (LINFOS) weist für den Quadranten 3 im Messtischblatt 5109 „Lohmar“ die in Anlage 1 (s. Anhang) aufgeführten „Planungsrelevanten Arten“ in den vom Eingriff unmittelbar betroffenen Lebensraumtypen „Vegetationsarme oder -freie Biotope, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude“ aus. Insgesamt können vier Säugetierarten, 21 Vogelarten und eine Reptilienart potenziell vorkommen. Es wird zudem auf die Nachweise zu Kammmolchen unmittelbar östlich des Plangebietes eingegangen, die im Rahmen der artenschutzfachlichen Untersuchungen zum BP Nr. 12/1 „Wohnen am See“ erbracht wurden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10/7 soll mit einem engeren Festsetzungsrahmen erreicht werden, dass im Vergleich zur vorhandenen Bebauung auffällig größere Gebäude, die nach den Festsetzungen des derzeit wirksamen Bebauungsplanes genehmigt werden müssten, zukünftig unzulässig sind. Dazu werden die Anzahl der Vollgeschosse auf zwei Vollgeschosse an der Straßenseite und ein Vollgeschoss im rückwärtigen Bereich festgesetzt. Zudem werden Baugrenzen, Baulinien sowie die Höhen der baulichen Anlagen festgesetzt. Die Grundflächenzahl wird von 0,3 auf 0,35 erhöht.

Nach Einwendungen der Grundstückseigentümer wurde der Geltungsbereich des BP Nr. 10/7 angepasst. Die aus dem Geltungsbereich herausgenommenen Grundstücke (ursprünglich vorgesehene Grünfläche im östlichen Planbereich) werden nunmehr planungsrechtlich über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 12/1 „Wohnen am See“ behandelt. Der Bebauungsplan Nr. 10/7 umfasst somit ausschließlich das in Abb. 1 dargestellte Gebiet. Abb. 2 zeigt den Geltungsbereich des VBP Nr. 12/1.



Abb. 2: Lage des Geltungsbereiches des VBP Nr. 12/1, ohne Maßstab © IT NRW 2015

Bei Realisierung des Planvorhabens ist mit folgenden Auswirkungen (Wirkfaktoren) auf die Tier- und Pflanzenwelt und ihre Lebensraumfunktionen zu rechnen:

- Verlust und Beeinträchtigung von Habitaten für Tiere, die in ihren Lebensraumsansprüchen an Gärten und/oder Gebäude gebunden sind (durch den eventuellen Abriss von Gebäuden bzw. Umbruch von Gartenflächen mit Verlust von Gehölzen)
- Störungen von Habitatfunktionen auf Flächen, die an den Eingriffsbereich angrenzen (Wirkraum)

3 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES BAUVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (s. Anlage 1) hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der kartierten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumsansprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG überprüft. In Ausnahmefällen können auch Artengruppen zusammengefasst werden, wenn sie ähnliche Ansprüche an ihren Lebensraum stellen.

Säugetiere

Fledermäuse (Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus)

Die Gebäude innerhalb des Vorhabenbereiches mit den angrenzenden Gartenflächen, aber insbesondere auch durch die Nähe zum außerhalb des Vorhabenbereiches liegenden Parkflächen, die ein Jagdhabitat darstellen können, bieten potenzielle Winterquartiere sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse. Sollte es im Zuge der Planumsetzung zum Abriss eines Gebäudes kommen, ist dieses Gebäude im Vorfeld auf Besatz von Fledermäusen zu untersuchen. Werden dabei Fledermäuse festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit der ULB des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen (V 3).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der genannten Arten ist bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Vögel

Greifvögel und Eulen (Habicht, Sperber, Turmfalke, Waldohreule, Waldkauz)

Für Greifvögel bzw. Eulen geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Horste, große Baumhöhlen) wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Soweit einsehbar, wurden auch an den Gebäuden keine geeigneten Bruthabitate für Eulen gefunden. Der Verlust von Individuen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden. Das Gebiet eignet sich nur bedingt als Jagdhabitat, zumal die Gärten in ihrem jetzigen Zustand weitestgehend unverändert bleiben. Es kommt somit nicht zum Verlust eines essentiellen Nahrungshabitates.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Greifvögeln und Eulen ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Kleinspecht

Für die potenziell im Plangebiet vorkommende Spechtart sind Alt- und Totholz in ihrem Lebensraum wichtig. Ein Vorkommen der Arten im Vorhabenbereich ist als unwahrscheinlich einzustufen, da die für diese Art notwendigen Strukturen fehlen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Eisvogel

Der Eisvogel benötigt zur Brut steile Uferabbrüche an Fließgewässern, die im Plangebiet nicht vorhanden sind. Der Verlust von Individuen bzw. die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden. Auch zum Nahrungserwerb ist der Eisvogel überwiegend in Gewässernähe anzutreffen. Er jagt allerdings auch fernab von Gewässern. Eine erhebliche Störung des Lebensraumes ist nicht erkennbar, da das Plangebiet kein essentielles Nahrungshabitat darstellt.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Graureiher

Der Graureiher jagt bevorzugt an Stillgewässern, an offenen, strukturarmen Fließgewässerabschnitten oder im Offenland. Der Vorhabenbereich stellt somit kein Nahrungshabitat dar. Geeignete Fortpflanzungshabitate finden sich im Vorhabenbereich ebenfalls nicht.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der genannten Art ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Gartenrotschwanz

Die Art besiedelte früher reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden und Feldgehölze, Alleen, Auengehölze und lichte, alte Mischwälder. Heute konzentrieren sich die Vorkommen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Aber auch alte Obstwiesen, sowie Feldgehölze, Alleen, Auengehölze und lichte Mischwälder stellen einen Lebensraum dar. Konkrete Hinweise auf das Vorkommen im Wirkbereich des Vorhabens gibt es nicht, jedoch kann ein Vorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden. Sollte es zu Fällungen von Gehölzen mit geeigneten Quartiersstrukturen kommen, sollten diese Arbeiten zwischen Ende Oktober und Ende Februar durchgeführt werden (V 1).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der genannten Art ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 ausgeschlossen werden.

Kuckuck

Der Kuckuck kommt in fast allen Lebensräumen insbesondere in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen vor. Als Brutschmarotzer legt er jeweils ein Ei in das Nest bestimmter anderer Vogelarten und wird dann von seinen Wirtseltern groß gezogen. Konkrete Hinweise auf das Vorkommen im Wirkbereich des Vorhabens gibt es nicht, jedoch kann ein Vorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden. Sollte es zu Fällungen von Gehölzen mit geeigneten Quartiersstrukturen kommen, sollten diese Arbeiten zwischen Ende Oktober und Ende Februar durchgeführt werden (V 1).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der genannten Art ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 ausgeschlossen werden.

Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Uferschwalbe, Schleiereule

Als typische Gebäudebrüter sind potentielle Neststandorte der Mehl- und Rauchschwalbe sowie der Schleiereule auf die Gebäude beschränkt. Sollten Gebäude abgerissen werden, sollte dies außerhalb der Fortpflanzungs- und Brutzeit durchzuführen (V 1). Das Vorkommen der Uferschwalbe ist als unwahrscheinlich einzustufen, da sie zur Brut senkrechte Steilwände aus Sand und Lehm benötigt.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der genannten Art ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 ausgeschlossen werden.

Wendehals

Früher besiedelte der Wendehals Obstwiesen, Gärten, Parklandschaften mit Alleen und Feldgehölzen. Mittlerweile hat er sich jedoch in halboffene Heidegebiete und Magerrasenbestände zurückgezogen. Somit ist ein Vorkommen des Wendehalses im Untersuchungsgebiet als unwahrscheinlich einzustufen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der genannten Art ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Pirol

Der Pirol bevorzugt lichte, feuchte und sonnige Laubwälder in Gewässernähe, weicht jedoch auf Feldgehölze sowie Parks und Gärten mit hohem Baumbestand aus. Somit ist ein Vorkommen im Vorhabengebiet nicht völlig auszuschließen. Sollte es zu Fällungen von Gehölzen mit geeigneten Quartiersstrukturen kommen, sollten diese Arbeiten zwischen Ende Oktober und Ende Februar durchgeführt werden (V 1).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der genannten Art ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 ausgeschlossen werden.

Nachtigall

Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, aber auch naturnahe Parkanlagen und Dämme. Somit ist ein Vorkommen im Vorhabengebiet auf Grund der Nähe zum Park nicht völlig auszuschließen. Sollte es zu Fällungen von Gehölzen mit geeigneten Quartiersstrukturen kommen, sollten diese Arbeiten zwischen Ende Oktober und Ende Februar durchgeführt werden (V 1).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der genannten Art ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 ausgeschlossen werden.

Flussregenpfeifer

Nachdem seine natürlichen Neststandorte - sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse und Überschwemmungsflächen – selten geworden sind, besiedelt der Flussregenpfeifer heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen. Das Nest wird auf dem Boden an vegetationsfreien Stellen angelegt. Mit einem Vorkommen des Flussregenpfeifers im Planungsgebiet ist aufgrund des Fehlens dieser notwendigen Habitatmerkmale nicht zu rechnen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der genannten Art ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Turteltaube

Die Turteltaube bevorzugt offene bis halboffene Landschaften. Die Brutplätze liegen meist im Bereich von Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch. Ein Vorkommen der Art im Vorhabenbereich kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Sollte es zu Fällungen von Gehölzen mit geeigneten Quartiersstrukturen kommen, sollten diese Arbeiten zwischen Ende Oktober und Ende Februar durchgeführt werden (V 1).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der genannten Art ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 ausgeschlossen werden.

Ziegenmelker

Der Ziegenmelker bewohnt ausgedehnte, reich strukturierte Heide- und Moorgebiete, Kiefern- und Wacholderheiden sowie lichte Kiefernwälder auf trockenem, sandigem Boden. Somit ist ein Vorkommen im Vorhabenbereich als unwahrscheinlich einzustufen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der genannten Art ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Heidelerche

Sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaften sind Lebensräume der Heidelerche. Somit ist ein Vorkommen im Vorhabenbereich als unwahrscheinlich einzustufen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der genannten Art ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Reptilien

Zauneidechse

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte werden bevorzugt. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Men-

schen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Das Vorkommen der Zauneidechse ist aufgrund der Biotopausstattung im Plangebiet ausgeschlossen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Amphibien

Kammolch

Im Messtischblatt 5109 (3. Quadrant) ist der Kammolch nicht aufgeführt, jedoch wurde er bei artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Rahmen der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 12/1 „Wohnen am See“ festgestellt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Art auch Habitatstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches des BP Nr. 10/7 als Winterquartier nutzt und somit von der Planung betroffen ist. Die Ergebnisse der Untersuchung und der artenschutzrechtlichen Konsequenzen werden in den folgenden Abschnitten dokumentiert.

Bestandserfassung

Zur Erfassung des Vorkommens von Amphibien (insbesondere Kammolch) wurden im Frühjahr 2015 Untersuchungen durch das Büro BLNR durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasste dabei den 100 m-Umkreis um vier beprobte Gewässer. Sowohl die vorhandenen Gewässer als auch angrenzende Landhabitate wurden dabei auf Besatz untersucht.

Dies geschah u. a. durch den Fang mittels Molchreusen an zwei Terminen, wobei 56 eindeutig unterscheidbare Individuen des Kammolches in dem kleinen Gewässer östlich des BP Nr. 10/7 ermittelt wurden. Zudem wurden künstliche Versteckmöglichkeiten ausgebracht und an sechs Terminen auf darunter ruhende Kammolche kontrolliert. Dabei wurden keine Nachweise von Kammolchen erbracht.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Im Zuge der Umsetzung des BP Nr. 12/1 „Wohnen am See“ ist nicht ganz auszuschließen, dass Kammolche verletzt oder getötet werden bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört würden.

Aus diesem Grund wurden in Abstimmung mit der ULB des Rhein-Sieg-Kreises Vermeidungsmaßnahmen entwickelt, die dazu führen, dass keine Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erwartet werden.

Kammolchspezifische Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des BP Nr. 12/1 „Wohnen am See“

1. Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen

In der Zeit der aquatischen Phase (Mai bis Mitte Juli) hält sich der Großteil der Individuen im Gewässer auf, sodass keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind. In der Wanderungsphase (Ende Februar bis Mai sowie Mitte Juli bis Ende September) sind die Flächen vor Entfernung geeigneter Habitate (Gehölzbereiche, Hohlräume unter Gebäuden etc.) auf Kammolche abzusuchen. Die Tiere sind in angrenzende vergleichbare Lebensräume/Strukturen auf dem Gelände fachmännisch umzusetzen. Nach dem Absuchen der beeinträchtigten Flächen sind die

Bereiche mit einem Amphibienzaun abzusperren, um ein Einwandern weiterer Kammmolche zu verhindern. Das Auffinden von Kammmolchen in der Winterruhe (Ende September bis Ende Februar) ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Deswegen sollten die möglichen Winterquartiere (Gehölzbestände) vor Beginn der Winterruhe auf Vorkommen von Kammmolchen abgesucht und in angrenzende vergleichbare Lebensräume / Strukturen auf dem Gelände fachmännisch umgesetzt werden. Nach dem Absuchen der beeinträchtigten Flächen sind die Bereiche mit einem Amphibienzaun abzusperren, um ein Einwandern weiterer Kammmolche zu verhindern.

2. Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion eventuell beschädigter oder zerstörter Ruhestätten

Von der Planung des VBP Nr. 12/1 sind Ufergehölze und Gehölzbestände im nordöstlichen und östlichen Grenzbereich des Plangebietes betroffen. Demnach ist nicht auszuschließen, dass durch die Planung Ruhestätten des Kammmolches beschädigt oder zerstört werden. Es werden somit im räumlichen Zusammenhang geeignete Maßnahmen notwendig, um die ökologischen Funktionen eventuell wegfallender Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten.

Es werden dazu folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Gewässerpflege
Das existierende Laichgewässer ist durch Gehölze weitestgehend beschattet. Um die Habitateignung des Gewässers weiter zu erhöhen sollte ein Rückschnitt von beschattenden Bäumen bzw. Sträuchern erfolgen. Dies muss je nach Bedarf wiederholt werden.
- Extensivierung der Rasenflächen
Der bisherige intensive Schnitt der Fläche wird reduziert. Im Rahmen einer abschnittsweisen, einschürigen Mahd entstehen so Spätmahdflächen und jährlich ungemähte Flächen. Zusätzlich werden in diesen Grünlandbereichen Sonderstrukturen (Gesteinsaufschüttungen und Totholzhaufen sowie Gehölzinseln) eingebracht, um die Strukturvielfalt sowie die Verfügbarkeit von geeigneten Ruhestätten weiter zu erhöhen.
- Entwicklung von Gehölzstrukturen
Um die Bereiche, die sich als Winterruhestätte für den Kammmolch eignen, sind Bereiche südlich des Sees und im westlichen Bereiche der Sukzession zu überlassen.

Durch den BP Nr. 10/ 7 ergeben sich für die Kammmolchpopulation voraussichtlich keine Beeinträchtigungen, da die angrenzenden Gartenflächen, die möglicherweise in Teilbereichen einen Landlebensraum für die Art darstellen, grundsätzlich erhalten bleiben. Sollte dennoch ein Eingriff in potenzielle Landlebensräume des Kammmolches erfolgen, ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Kammmolches auszugehen, da im Rahmen der Aufstellung des VBP Nr. 12/1 Maßnahmen zur Verbesserung der Habitateignung des Kammmolches vorgesehen werden. Diese Maßnahmen sind vom Umfang her geeignet, auch kleinere Eingriffe, die durch den BP Nr. 10/7 entstehen können, zu kompensieren.

Weitere Vogelarten

Für die landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Star, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wurde ermittelt, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten auszuschließen ist. Sie sind allgemein wenig empfindlich gegen Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand sind. Daher besteht

kein Erfordernis, diese Arten einer weiter gehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, war vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Grundsätzlich können gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch Störungen während des Baubetriebs infolge staub- und gasförmigen Emissionen, von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten und zum Verbotstatbestand führen. Diese Störungen sind vorübergehend und führen daher nicht zur dauerhaften Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

V 1 Beschränkung der Abrisszeit- und Fällzeit

Um die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sollte bei einem Abriss von Gebäuden oder Fällung von Gehölzen mit geeigneten Quartiersstrukturen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln, also zwischen Ende Oktober und Ende Februar, vorzunehmen. Die Anwesenheit einer fachkundigen Person während der Fällung ist ratsam. Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der ULB des Rhein-Sieg-Kreises durchzuführen.

V 2 Ökologische Baubegleitung

Kann die Beschränkung der Abriss- und Fällzeit nicht eingehalten werden, so ist alternativ eine Umweltbaubegleitung durchzuführen. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung stellt eine fachkundige Person im Auftrag des Vorhabenträgers vor dem Abriss sicher, dass bei den vorgesehenen Arbeiten keine der oben beschriebenen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, also keine Individuen der potenziell vorkommenden Arten getötet, verletzt oder erheblich gestört werden. Dabei ist auch § 64 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen. Auch nicht „planungsrelevante Vogelarten“, deren Nester und Brut gem. Art. 5 EU-Vogelschutz-Richtlinie ebenfalls nicht zerstört oder beschädigt werden dürfen, können im Rahmen der ökologischen Baubegleitung erfasst und entsprechend behandelt werden. Werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung streng oder besonders geschützte Tierarten nachgewiesen, so sind die Abriss- und Fällarbeiten umgehend zu unterbrechen und das weitere Vorgehen ist kurzfristig mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.

V 3 Überprüfung der Gebäude auf Fledermausbesatz

Sollte es im Zuge der Planumsetzung zum Abriss eines Gebäudes kommen, ist eine Überprüfung auf Fledermausbesatz durchzuführen. Werden dabei Fledermäuse gefunden, ist das weitere Vorgehen mit der ULB des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.

5 FAZIT

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10/7 der Stadt Siegburg und dem damit ermöglichten Neubau von Gebäuden mit der Folge des Abrisses von Bestandsgebäuden bzw. Fällung von Gehölzen im Bereich der Gartenflächen unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich daher nicht.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Vorkommen gefährdeter Pflanzen im Plangebiet sind nicht bekannt. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

Aufgestellt:



Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW
Reichshof, den 06.10.2015

6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007:
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.

ECODA Umweltgutachten, 2015: Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan Nr. 12/1 „Wohnen am See“ in Siegburg (Rhein-Sieg-Kreis). Entwurfsfassung. Münster (unveröffentlicht).

Verwendete Internetseiten:

www.tim-online.nrw.de, abgerufen am 24.09.2015

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/51093>,
abgerufen am 24.09.2015

Anlage 1:

Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten in den Lebensraumtypen Vegetationsarme oder -freie Biotope, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude für den Quadrant 3 im Messtischblatt 5109 „Lohmar“

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Vegetati- onsarme oder -freie Biotope	Gärten, Parkanlagen, Siedlungs- brachen	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
Säugetiere							
Myotis daubentonii	Wasserschfledermaus	Art vorhanden	G	G		X	(WQ)
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	U		(X)	WSWQ
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	G	(X)	X	(WQ)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergschfledermaus	Art vorhanden	G	G		XX	WSWQ
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	G-		X	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	G		X	
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	G	XX	(X)	
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	U	G		X	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U	U		X	
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	sicher brütend	S	S	X		
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	U	XX		
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U-	U-		X	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	U		X	XX
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	U		X	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	G		X	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U-	U		X	XX
Jynx torquilla	Wendehals	sicher brütend	S	S		(X)	

Lullula arborea	Heidelerche	sicher brütend	U	U	X		
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	U	G		X	
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U-	U-		X	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	U		X	
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	U	U	XX		
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	U	U	XX		
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-	S		(X)	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	G		X	X
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	G		X	X
Reptilien							
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G	G	(X)	X	(X)

G	Erhaltungszustand günstig	WS	Wochenstube
U	Erhaltungszustand ungünstig	WQ	Winterquartier
S	Erhaltungszustand schlecht		
X	Vorkommen	XX	Hauptvorkommen
(X)	potenzielles Vorkommen		
+/-	Bestandstrend zunehmend/abnehmen		